

Umweltbericht

gemäß Art. 15 BayLplG

zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2)

ENTWURF

gem. Billigungsbeschluss des Planungsausschusses am 16.10.2024

**Fortschreibung des bisherigen Kapitels
B IV 2 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

Neue Bezeichnung:

**Kapitel B IV 2 Bodenschätze
2.1 Sicherung, Abbau und Folgenutzungen
2.2 Rohstoffgruppe Sand und Kies**

1. Einleitung

Nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) sind Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Richtlinie ist sowohl über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie in der Raumordnung über das Raumordnungsgesetz (ROG) sowie über das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in Bundes- und Landesrecht umgesetzt.

Raumordnungspläne sind nach Nr. 1.5 der Anlage 5 zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG grundsätzlich einer sog. Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Nach § 48 Satz 1 UVPG wird die SUP nach dem ROG durchgeführt. Das BayLplG wurde in Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz mit Abweichungsbefugnis zugunsten der Länder erlassen. Im vorliegenden Umweltbericht wird daher grundsätzlich auf das BayLplG Bezug genommen. Für die Durchführung der Umweltprüfung ist insbesondere Art. 15 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, einschlägig.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Schutzgüter

- Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Luft / Klima
- Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem jeweiligen Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und hier von Bedeutung sind. Der vorliegende Umweltbericht gliedert sich diesen Anforderungen entsprechend.

Der Untersuchungsrahmen dieser Umweltprüfung basiert auf den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der entsprechenden Umweltbehörden (2021) zum geologischen Fachbeitrag der Flächenvorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Sand- und Kies des Landesamts für Umwelt sowie auf dieser Beteiligung nachfolgenden Fachgesprächen u. a. mit den Wasserwirtschafts- und Naturschutzbehörden (2022 und 2023).

Während der Umweltbericht als eigenständiger Teil des Begründungsentwurfs dem gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren beizufügen ist, wird die zusammenfassende Erklärung (Abschnitt 3.3 dieses Berichts) als Bestandteil der Begründung Teil des Regionalplans.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung

Inhalte dieser Regionalplanfortschreibung sind

- die Änderung und Weiterentwicklung textlicher Festlegungen zu Gewinnung von Rohstoffen, ihrer Sicherung sowie zu Folgenutzungen nach Abbau von Rohstoffen allgemein (B IV 2.1) und
- die räumliche Änderung und Neufestlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgruppe Sand und Kies (B IV 2.2).

Anlass dieser Fortschreibung ist zum einen die notwendige turnusmäßige Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen (alle zehn Jahre, vgl. § 7 Abs. 8 ROG).

Zum anderen veranlassen neue Erkenntnisse zu abbauwürdigen Vorkommen, bereits ausgebeutete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie die Rohstoffsicherung für den regionalen und überregionalen Bedarf durch die Regionalplanung (vgl. Ziel 5.2.1 LEP) die Fortschreibung.

Somit sind Ziele dieser Regionalplanänderung,

- räumlich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Sand und Kies für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen und,
- mit den verbalen Ziele und Grundsätze darauf hinzuwirken,
 - dass die Eingriffe in die Umgebung des Menschen, den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen so gering wie möglich gehalten wird und
 - dass die Abbauggebiete entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer Folgefunktion zugeführt werden.

Bislang sind in der Region Würzburg knapp 440 ha an Vorranggebieten und 430 ha an Vorbehaltsgebieten für Sand und Kies ausgewiesen. Diese Umgriffe haben sich nach Erkundung des Landesamts Für Umwelt (LfU) zum Teil als nicht mehr haltbar herausgestellt. Grund sind nicht abbauwürdige oder bereits ausgebeutete Standorte. Andererseits wurden neue Vorkommen seitens des LfU erschlossen. Im Ergebnis werden zur vorliegenden Regionalplanänderung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zurückgenommen. An anderer Stelle sollen neue Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dabei werden die Flächenvorschläge des LfU insoweit umgesetzt, dass Umweltbelange (insb. die Schutzgüter Natur, Boden, Mensch) möglichst nicht oder nur gering tangiert und gleichzeitig dem vom Bayerischen Industrieverband – Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) festgestellten Rohstoffbedarfes entsprochen wird (s. Tab. 1).

Tabelle 1 Bilanz zu Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG) für Sand und Kies gem. Bestand und Regionalplanänderung sowie Darstellung des Bedarfs an Sand und Kies in den nächsten 10 Jahren; Quellen: Regierung von Unterfranken, BIV 2020

Entwurf zur 18. Änderung Flächenumgriffe <u>dieser</u> Regionalplanänderung		Bestand gem. Kap. B IV 2.1.1.1 + 2.1.1.2, Regionalplan Würzburg, Rechtskraft seit 2008		Bedarf für die nächsten 10 Jahre in der Region Würzburg
VRG	VBG	VRG	VBG	
412 ha	181 ha	436 ha	431 ha	330 ha

Im Ergebnis wird mit dieser Regionalplanänderung die Summe der Vorbehaltsgebiete gegenüber dem Bestand deutlich reduziert bzw. um mehr als die Hälfte zurückgenommen. Auch die Vorranggebiete werden in Summe reduziert. Dem Bedarf an Rohstoffflächen wird dennoch entsprochen. Die Gesamtsumme von 593 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Sand und Kies nimmt ca. 0,2 % der gesamten Fläche der Region Würzburg ein.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplan-Änderung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in jedem Gesetz, das Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des Rahmen setzenden Charakters des Regionalplans jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Raumrelevante Ziele des Umweltschutzes sind darüber hinaus auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG), im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan Region Würzburg (RP2) genannt. Diese wurden ebenfalls entsprechend bei der Planung berücksichtigt.

Gegenstand dieser Umweltprüfung sind die verbalen und räumlichen Festlegungen gemäß dem vorliegenden Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans.

Die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen, können – in einer summarischen Betrachtung – im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Tabelle 2 Übersicht der Schutzgüter und deren Schutzziele

Schutzgut	Umweltziele
Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärm) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen (Grundsatz 7.1.1 LEP)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Einschlägige Gesetze und Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, Schutz ökologisch besonders wertvoller Biotope und Erhalt der biologischen Vielfalt (vgl. Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG, Bayerisches Waldgesetz - BayWaldG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) - Sicherung der raumtypischen Biodiversität (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG) - Erhalt u. Entwicklung von Natur und Landschaft (Grundsatz 7.1.1 LEP) - Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (Grundsatz 7.1.6 LEP) - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen, wie z. B. Klima, Wasserschutz, Erholung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG und Grundsatz 5.4.2 LEP)
Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Verminderung der Flächeninanspruchnahme (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minimierung der Bodenverluste (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (Grundsatz 5.4.1 LEP)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser (Wasserahmenrichtlinie 2000/60/EG, Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Bayerisches Wassergesetz) - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG) - Schutz des Wassers und des Grundwassers (Grundsätze 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Sicherung der Trinkwasserversorgung (Ziel 7.2.3 LEP) - Schutz der Grundwasservorkommen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Vermeidung der Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern (Grundsatz 7.2.1 LEP) - Hochwasserschutz: Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft; Freihaltung von Rückhalteräumen an

	Gewässern und Schutz von Siedlungen vor hundertjährigem Hochwasser; Vorsorge vor Risiken durch Starkniederschläge (Ziele und Grundsätze des BRPH, Grundsatz 7.2.5 LEP) (Grundsatz 7.2.5 LEP)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz (Grundsatz 1.3.1 LEP) - Freihaltung klimarelevanter Freiflächen von Bebauung (Grundsatz 1.3.2 LEP) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP)
Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 BNatSchG) - Bewahrung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP) - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern sowie der Erhalt der Kulturlandschaft mit charakteristischen Orts- und Landschaftsbildern (Bayerisches Denkmalschutzgesetz - BayDSchG, Baugesetzbuch - BauGB) - Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften, typischen Orts- und Landschaftsbilder (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Schutz und Erhalt von Bau- und Kulturdenkmälern (Grundsatz 8.4.1 LEP)
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsame und schonende Inanspruchnahme von Naturgütern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG) - Ressourcen schonende Inanspruchnahme des Raumes (Grundsatz 1.1.3 LEP) - Nachhaltige Raumentwicklung (Ziel 1.1.2 LEP)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Traditionelle Kulturlandschaft von der Regiopole bis zum ländlichen Raum

Die Region Würzburg ist insgesamt durch eine überwiegend traditionelle Kulturlandschaft geprägt und Bestandteil unterschiedlicher Naturräume: Die Kulturlandschaft des Spessarts ist naturräumlich sehr vielgestaltig und von unterschiedlichen teilweise räumlich konzentrierten Landschaften und Nutzungen geprägt. Charakteristisch hierbei ist die enge Verzahnung zwischen der waldreichen Mittelgebirgslandschaft mit den naturräumlichen Einheiten Vorspessart und Hochspessart und dem tief eingeschnittenen Maintal im Mainviereck.

Das Siedlungsbild des Spessart-Maintals ist durch eine ausgeprägte, reiche Städtelandschaft als schmale, aber lang gestreckte Siedlungen parallel zum Main und landseitigen Verkehrsachsen ausgerichtet. Die flach auslaufenden Gleithänge blieben dem Acker-, Obst- und Weinbau vorbehalten.

Im Südwesten grenzt die Südrhön, geprägt von einem sich sehr kleinräumig wandelnden Standortmosaik mit Mischwäldern im Bereich der Kuppen, Rücken und Steilhänge, ackerbaulich genutzte Flachhänge und grünlandgenutzten Talräumen, an. Die Siedlungsstruktur setzt sich aus zahlreichen (Haufen-)Dörfern zusammen.

Die Mainfränkischen Gäulandschaften umfassen innerhalb des Schichtstufenlandes im Wesentlichen die Mainfränkischen Platten der Muschelkalkstufe nördlich und südlich des Maintals. Das sind die relativ waldreichen Naturräume Marktheidenfelder Platte und Wern-Lauer Platte sowie die im östlichen Maindreieck eingeschlossenen Gäulagen zwischen Würzburg und Schweinfurt. Die Gäulandschaften im Osten des Gebiets sind als altes Bauernland geprägt von nahezu flächendeckendem, intensivem Ackerbau. Waldreste sind in den fruchtbaren

Gäulagen vereinzelt an Bachtälern und in Ortsrandlagen erhalten geblieben, großflächig in den Staatswäldern (z.B. Gramschatzer Wald). An den süd- und südwestexponierten Muschelkalkhängen sind häufig Weinberge anzutreffen. Weit verbreitet ist auch Obstanbau. Die typischen Siedlungen der Gäulandschaften sind Haufendörfer in Gewannflur (heute flurbereinigt). Typisch für den gesamten Raum ist die hohe Dichte an oft sehr kleinen Städten.

Das Mittelmaintal mit Würzburg umfasst den tief eingeschnittenen Talraum des Mains zwischen Steigerwaldvorland und Mainfränkischen Gäulandschaften bis zu den Ausläufern des Sandsteinspessarts. Eingeschlossen sind damit auch die am Main im Bereich des „Mandreiecks“ gelegenen Regiopole Würzburg und das Mittelzentrum Kitzingen sowie zahlreiche weitere Städte und Wein-bauerndörfer. Aufgrund seiner markanten naturräumlichen Ausprägung, der vom Weinbau geprägten Nutzungs- und Siedlungsstruktur und der am Main gelegenen kulturellen und wirtschaftlichen Zentren unterscheidet sich das Mittelmaintal deutlich von den angrenzenden Kulturlandschaften.

Die Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim stellen den südöstlichen Teil des mainfränkischen Beckens im Bereich der lößüberdeckten Schichten des Unteren Keupers dar. Als landwirtschaftlicher Gunstraum ist die Landschaft traditionell durch intensiven, nahezu flächendeckend betriebenen Ackerbau geprägt, der den auch naturräumlich eher einheitlichen Charakter des weithin ebenen Gebietes unterstreicht. Als sehr früh besiedeltes Altsiedelgebiet dominieren relativ große, geschlossene Haufendörfer mit typischen, mauerumfriedeten fränkischen Dreiseithöfen.

Im Osten bildet der Steigerwald eine deutliche Grenze. Die Kulturlandschaft Steigerwald mit Vorland erstreckt sich südlich des Mittelmaintals bis zum Mandreieck und umfasst von West nach Ost die dem Steigerwaldtrauf vorgelagerten, landwirtschaftlich begünstigten Gäulandschaften des Steigerwaldvorlands, die steil ansteigende Stufe des Steigerwaldtraufs mit Obst- und Weinbau und die nach Osten abfallende, waldreiche Steigerwaldhochfläche. Für die Region sind, mit Ausnahme des Steigerwaldvorlandes, in dem eher große, weite Siedlungen vorherrschen, kleine und enge Haufendörfer charakteristisch.

Rohstoffvorkommen und -gewinnung prägen den Umweltzustand der Region

Die Region Würzburg verfügt über wenige, dafür aber vielfältige Rohstoffe:

Buntsandstein im Spessart, Muschelkalk mit umfangreichen Quaderkalkvorkommen auf den Hochflächen westlich und östlich des Ochsenfurter Gaus (Remlinger Hochfläche, Oberhänge des Maintals zwischen Würzburg und Marktbreit), Sand und Kies entlang des Mains sowie Sandplatten und Dünenfelder im Steigerwaldvorland, vereinzelte Ton- und Lehmvorkommen sowie ober- und unterirdische Vorkommen von Gips und Anhydrit.

Dabei prägen nicht nur oberirdische Anlagen zum Rohstoffabbau sowie dessen Folgen die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild, sondern gerade renaturierte Flächen, aufgelassene Steinbrüche oder Fauna bedingte Schonzeiten während des Abbaus sorgen für einen Artenreichtum in der Region und tragen zum Naturschutz wie auch zum Erholungsraum bei.

So gedeihen z. B. Sandmagerrasen auf Dünen- und Flugsandfeldern. In renaturierten Abbaustätten und in Abbau freien Zeiten siedeln seltene Tier- und Pflanzenarten oder gehen gar eine Symbiose mit den Abbauvorhaben ein, z. B. die Uferschwalbe im Sandabbaugebiet Asheim. Weiter können sich aus einstigen Abbaugebieten hochwertige Naturschutzflächen bilden, z. B. das Naturschutzgebiet Maintalhang Kleinochsenfurter Berg, das mit hoher Strukturvielfalt Lebensraum für seltene Arten der Flora und Fauna bietet. Der Quaderkalkbruch Kleinochsenfurt zählt zu den 100 schönsten Geotopen Bayerns.

Weiter prägt der Abbau von Sand und Kies insbesondere die mainanliegenden Kommunen in Triefenstein und südlich von Würzburg mainaufwärts. Zahlreiche Einbuchtungen, die zum Teil als Badeseen genutzt werden prägen den Uferverlauf.

Hohe Vielfalt und Wertigkeit des Landschaftsraums

Diese Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume sind für die Region neben der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zugleich die Grundlage für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Würzburg spiegelt sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: So sind rund 11% der Regi-
onsfläche als FFH-Gebiete, 15% als SPA-Gebiete, 29% als Landschaftsschutzgebiete, 1% als Naturschutzgebiete und 40% als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Wald übt durch seinen hohen Flächenanteil (35 %) in der Region Würzburg auf die ihn umgebene Land-
schaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Wirkung aus. Dabei übernimmt er zahlreiche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunkti-
onen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geänderten und ergänzten verbalen Festlegungen in B IV 2.1 geschieht keine Be-
einträchtigung der Umweltmerkmale. Im Gegenteil: Die Grundsätze sind so entwickelt, dass sie positiv zur Entwicklung der Schutzgüter beitragen, z. B.:

- Der Mensch und seine Gesundheit sollen befördert werden, indem vermieden wird, dass Vorranggebiete und Abbauvorhaben ganze Ortsteile umfassen. Der Zugang zu Erholungsräumen soll in Abbaugegenden weiterhin gewährleistet werden (B IV 2.2.3).
- Die Festlegungen leisten einen Beitrag zum Klimaschutz, indem der Transport des Rohstoffs möglichst emissionsarm erfolgen soll. Zudem soll die verstärkte Nutzung von Recyclingmaterialien in den Blick genommen werden (B IV 2.1.3, 2.1.4, 2.2.2).
- Die Schutzgüter Boden und Fläche werden geschont, indem Abbauflächen mehrfach genutzt werden sollen, z. B. indem eine Auskiesung vor einer Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche stattfindet. So werden gleichzeitig Flächenkonkurrenzen vermieden (B IV 2.1.8). Zudem wird ein sparsamer und effizienter Umgang mit dem Rohstoff fokussiert (B IV 2.1.2, 2.2.2).

Darüber hinaus ist die Ausgleichsfunktion von Räumen, das Klima betreffend, bei einem Ab-
bau ebenfalls nicht eingeschränkt: Es finden i. d. R. keine Versiegelungen oder den Luftaus-
tausch sperrende Aufbauten statt, so dass Abbaugelände weiterhin die Funktion von Kaltluft-
entstehungsgebieten einnehmen können (was bei entstehenden Wasserflächen zusätzlich befördert würde).

Räumlich sind die neu festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete so gefasst, dass sie au-
ßerhalb von Naturschutzgebieten oder Wasserschutzgebieten der Stufen I bis III liegen. Ver-
einzelt werden NATURA2000-Gebiete tangiert. In diesen Fällen fand entweder bereits ein Sco-
ping statt (z. B. SD/KS 14 „Südöstlich Bauernholz“) oder es ist perspektivisch aufgrund randli-
cher Berührung und temporärer Belastung möglich, eine Lösung im Rahmen der konkreten
Abbauplanung oder des Genehmigungsverfahrens zu finden.

Insofern sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne
Umweltmerkmale mit dieser Regionalplanänderung verbunden. Auch sich beeinträchtigende
Wechselwirkungen der Schutzgüter werden nicht befürchtet.

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festle-
gungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen damit
keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus.

Erst wenn in einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise der tatsächliche Abbaustandort und die Abbautiefe festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

Für die im Rahmen der 18. Änderung festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung. Diese findet sich in Form der anliegenden Steckbriefe. Zur Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter bei Durchführung der Planung, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine Übersicht (Tab. 3):

Tabelle 3 Auswirkungen der Regionalplanänderung auf einzelne Schutzgüter insgesamt; Wertung: + tendenziell positive Wirkung, 0 keine bzw. neutrale Wirkung, - tendenziell negative Wirkung

Ermittlung der Umweltauswirkungen		
Schutzgut	Betroffenheit	Auswirkungen
Mensch/ menschl. Gesundheit	temporäre Staub- und Lärmimmission, ggf. temporäre Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Erholungsräumen	0
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Eine Überlagerung von VRG + VBG mit naturschutzfachlich wertvollen Gebieten wird überwiegend vermieden; Folgenutzungen können die Artenvielfalt und den Naturschutz befördern.	0 bis +
Flächen/Boden	temporäre Inanspruchnahme von Landwirtschafts-, oder Waldflächen, deren Eingriff jedoch durch abgestimmte Folgenutzungen / Renaturierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann; i. d. R. findet keine Versiegelung beim Abbau von Sand und Kies statt.	0
Wasser	In rechtskräftigen Wasserschutzgebieten der Zonen I – III werden keine neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Einzelne Vorbehaltsgebiete liegen im Einzugsgebiet für die Wasserversorgung. Da diese Einzugsgebiete jedoch weit gefasst sind, wird eine Prüfung auf Ebene der Abbauplanung zu diesem Belang erforderlich. Die Lage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Überschwemmungsgebiet des Mains kann zu einem stärkeren Wasserrückhalt bei Hochwasser beitragen. Auf Regionalplanebene ist keine Betroffenheit erkennbar. Die Auswirkungen eines Rohstoffabbaus auf den Hochwasserschutz sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Über Auflagen kann hier i. d. R. eine Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Hochwasserschutz erreicht werden.	0
Luft/Klima	Es ist mit temporären Emissionen im Rahmen des aktiven Abbaus zu rechnen. Die Bewertung dieser ist Angelegenheit des Genehmigungsverfahrens. Günstig zum Klima beitragen könnten evt. bei Abbau entstehende Wasserflächen, die sich kühlend auf den Luftstrom auswirken. Darüber hinaus sind verbale Festlegungen getroffen, um den Abbau möglichst emissionsarm zu gestalten.	0
Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Aktive Abbauten und renaturierte Flächen verändern das Landschaftsbild und seine Funktion. Dass sich dieses jedoch auch positiv zeigen kann, belegen z. B. aufgelassene Kiesgruben oder Steinbrüche. Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern wie Bodendenkmale ist auf Ebene des konkreten Abbaustandorts zu klären.	0 bis +

Im Ergebnis sind erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht zu erwarten.

2.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die Rahmenbedingungen für den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands unverändert.

Bestehende Abbaugenehmigungen behalten bei Nichtumsetzung der 18. Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und können erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen.

Allerdings intendiert der Regionalplan bereits auf dieser Ebene eventuelle Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter möglichst gering zu halten, unabhängig davon, dass mögliche Auswirkungen temporär und nicht dauerhaft erfolgen.

Beispielhaft seien an dieser Stelle genannt:

- die Rücknahme von Vorranggebieten um das Schutzgut Mensch mit seinem Erholungsraum nicht zu beeinträchtigen,
- die Freihaltung des Landschaftsschutzgebiets „Volkacher Mainschleife“ von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, um die besondere Wertigkeit dieses Kulturlandschaftsraums zu unterstützen oder
- die Weiterentwicklung verbaler Festlegungen u. a. um einen umweltschonenden Abbau und Transport des Rohstoffs sowie die Mehrfachnutzung von Abbauflächen und den Einsatz von Recyclingmaterial zu fokussieren.

Darüber sollen mit den vorgeschlagenen Folgenutzungen und einem Abbau Zug um Zug die durch diesen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden.

Der Regionale Planungsverband Würzburg wird in der Regel als Träger öffentlicher Belange an den nachfolgenden Planverfahren beteiligt und in diesen die Raumverträglichkeit der standortbezogenen Projekte auch im Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Festlegungen prüfen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP anzupassen (§ 2 der Verordnung über das LEP) sowie der diese alle zehn Jahre zu überprüfen (§ 7 Abs. 8 ROG), kann auf die Fortschreibung des Kapitels nicht verzichtet werden, so dass sich auch die Prüfung räumlicher Alternativen erübrigt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Regionale Planungsverband Würzburg als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen.

Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen.

Zur Feststellung der Auswirkungen auf Umweltbelange wurde eine Vorab-Beteiligung der Umweltbehörden zu den vom LfU mit Fachbeitrag vorgeschlagenen Flächen durchgeführt. Im Ergebnis wurden die Anregungen der Umweltbehörden aufgegriffen und die Flächen entsprechend angepasst.

Eine abschließende Einschätzung von Umweltauswirkungen ist erst in den nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich. Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden in einem Rauminformationssystem fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans Region Würzburg mit dem Kapitel B IV 2.1 und B IV 2.2.

Der aktuelle Umweltzustand bleibt in seinen Funktionen für die Schutzgutaspekte Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter zunächst erhalten.

Im derzeitigen Planungsstadium sind konkrete Aussagen zu Umweltauswirkungen noch nicht möglich. Diese sind erst bei späteren, konkreten Abbauvorhaben zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).

Darüber hinaus legt der Regionalplan mit seinen verbalen Zielen und Grundsätzen in B IV 2.1 und B IV 2.2 vorsorglich Maßstäbe zum Schutz von Mensch, Tieren, Pflanzen, der biologischen Vielfalt, von Flächen/Boden, des Wassers, von Luft/Klima sowie zum Schutz der Landschaft fest, die im entsprechend nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkreter Abbauplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

4. Anlagen

Steckbriefe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Beschreibung der Flächen und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

Abkürzungen

LaBew: Landschaftsbildbewertung

Landschaftsbild

LRaum: Landschaftsraum

LEinheit: Landschaftsbildeinheit

Wertstufen

Ei: Wertstufen Eigenart nach LEK (von 1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch)

Er: Wertstufen Erholungswirksamkeit nach LEK (von 1 = gering bis 3 = hoch)

Wi: Landschaftsbildwertstufen nach Windkrafteinsatz (von 1 = gering bis 4 = hoch)

Wald

WFP R2 Waldfunktionsplan für die Region 02 - Würzburg

Quellen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): Landschaftsbildbewertung Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt: NATURA 2000 Gebietsrecherche
([Online-Recherche von NATURA 2000 Gebieten - LfU Bayern](#))

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2017/2021): Waldfunktionsplan für die Region 02 – Würzburg. Bayerische Forstverwaltung.

Rauminformationssystem Bayern

Vorab-Beteiligung der Umweltbehörden in verschiedenen Settings im Zeitraum 2021 – 2024.